

An den
Innen- und Rechtsausschuss
Landtag Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Königswinter, den 13.05.2016

Durchwahl: 02244 / 92 53 91
Fax: 02244 / 92 53 90
E-Mail: torsten.schmitt@aeternitas.de

**Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Bestattungsgesetzes; Drucksa-
che 18/3934**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Im Folgenden werden wir unter A. den Gesetzesentwurf im Einzelnen diskutieren. Da aus der Diskussion im Landtag ersichtlich wurde, dass das aktuelle Bestattungsgesetz insgesamt einer Revision unterworfen werden soll, zeigen wir unter B. aus Bürgersicht weiteren Änderungsbedarf des Bestattungsgesetzes in Schleswig-Holstein auf.

A. Gesetzesentwurf

I. Zu 2) Änderung von § 15 Abs. 1

Die Ausbringung der Asche sollte in Satz 3 nicht auf das Verstreuen begrenzt werden. Nach unserer Erfahrung wünschen die Menschen auch bei einer Beisetzung im eigenen Garten die Verwendung in einer Urne. Die Beschränkung auf eine Verstreuerung im Gesetzesentwurf resultiert wahrscheinlich daraus, dass man so dem „Problem“ begegnen will, dass die Urne noch jahrelang im Boden auffindbar sein könnte und so eine gesteigerte Rücksichtnahme auf diese geboten wäre. Dem kann jedoch durch Vorschreiben einer biologisch abbaubaren Urne begegnet werden. Es sollte außerdem die Möglichkeit eröffnet werden, die Asche ohne Urne an einer Stelle in den Boden einbringen zu dürfen. Bezüglich der weiteren Argumente pro und contra Friedhofszwang bzw. der Ermöglichung einer Beisetzung im eigenen Garten verweisen wir auf die Ausführungen unter III.

II. Zu 3) Anfügung eines Abs. 5 an § 15

Es dürfte hilfreich sein, Maßstäbe für keine bzw. unwesentliche Beeinträchtigungen der Nachbargrundstücke aufzustellen. Hierzu ist auf eine repräsentative (von Aeternitas beauftragte) Emnid-Umfrage aus diesem Jahr hinzuweisen, wonach 83 Prozent der befragten Bundesbürger kein ungutes Gefühl hätten, wenn eine Urne auf dem Nachbargrundstück beigesetzt würde.¹ Das deutet unserer Auffassung nach darauf hin, dass für den Nachbarn im Regelfall keine wesentliche Beeinträchtigung vorliegt. In den meisten Bestattungsgesetzen wird selbst zwischen Friedhöfen und Wohnbebauung kein einzuhaltender Abstand vorgeschrieben. Ausnahmen stellen hier Baden-Württemberg (§ 8 BestG Baden-Württemberg: 10 Meter zwischen Friedhof und Wohngebäuden) und Sachsen (§ 5 Abs. 5 BestG Sachsen: 35 Meter zwischen Friedhof und Wohngebäuden) dar. Das heißt, dass die dortigen Gesetzgeber einen entsprechenden Abstand selbst von einem beigesetzten Leichnam als unwesentliche Beeinträchtigung ansehen. Bei einem Einbringen in die Erde bzw. einer Urnenbeisetzung im eigenen Garten sollte daher grundsätzlich keine wesentliche Beeinträchtigung vorliegen.

Es sollte außerdem darüber nachgedacht werden, wie in Bremen vorzuschreiben, dass ein Totensorgeberechtigter benannt werden muss, wenn eine Beisetzung/ Aufbewahrung im Privatbereich erfolgen soll. Dann werden zum einen Konflikte vermieden und zum anderen haben die verantwortlichen Behörden einen Ansprechpartner sowie ein gewisses Maß an Kontrolle.

III. Zu 4) § 16

1. Abs. 1 S. 1

Diese Regelung erscheint im Grundsatz angemessen, um eine kurzfristigere Bestattung aus religiösen Gründen zu ermöglichen. Die Formulierung könnte man jedoch dahingehend deuten, dass der den Tod feststellende Arzt mehr unternehmen soll als bei der derzeit vorgeschriebenen Leichenschau. Dies ist unseres Erachtens aber nicht notwendig, solange die Ärzte diese sachgemäß durchführen. Mehr als den Tod – mit Hilfe von sicheren Anzeichen des Todes – festzustellen, kann der Arzt nicht. Insofern könnte lediglich auf die Feststellung des Todes verwiesen werden.

Bezüglich der Möglichkeiten von Religionsgemeinschaften sei noch angemerkt, dass eine ewige Totenruhe rechtlich auf kommunalen Friedhöfen entgegen der Annahme in der Begründung zum Gesetzesentwurf nicht einfach zu leisten ist. Denn für ein echtes Ewigkeitsgrab ist es kaum möglich, Gebühren zu kalkulieren bzw. eine Ungleichbehandlung mit anderen Nutzungsberechtigten zu vermeiden. Auch die Möglichkeit, das Grabnutzungsrecht gegen eine Gebühr zu verlängern, kann jederzeit durch den Satzungsgeber beschränkt werden. Vor diesem Hintergrund

¹ Vgl. http://www.aeternitas.de/inhalt/marktforschung/meldungen/2016_aeternitas_umfrage_trends.

könnte man entsprechend der Regelung in NRW (§ 1 Abs. 5 BestG NW) darüber nachdenken, es gemeinnützigen Religionsgemeinschaften zu ermöglichen, Friedhöfe zu betreiben.

Insgesamt könnte auch eine Verlängerung der bislang neuntägigen Bestattungsfrist in Betracht gezogen werden, um zum Beispiel den Ordnungsämtern mehr Zeit bei der Ermittlung von Angehörigen zu geben und die fristgemäße Bestattung für Bestatter und Krematorien zu vereinfachen.

2. Absätze 3 und 4:

Wir halten die zeitliche Begrenzung der Aufbewahrung der Urne zu Hause für unnötig.

Der in Bremen im Rahmen des dortigen Gesetzgebungsverfahrens beauftragte Gutachter, der ursprünglich eine ähnliche Vorschrift zu bewerten hatte, kam zu dem Ergebnis, dass der Gesetzesentwurf hinsichtlich der zeitlichen Begrenzung der häuslichen Aufbewahrung zu restriktiv erschien. Er hielt die entsprechende Vorschrift aufgrund der Einschränkung für unverhältnismäßig, willkürlich und verfassungswidrig.² Der Gesetzgeber hat infolgedessen die Möglichkeit der Aufbewahrung zu Hause vollständig gestrichen, anstatt sie zu erweitern.

Die Aufbewahrung der Urne im Privatbereich sollte grundsätzlich dann zugelassen werden, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Zu diesem Ergebnis muss man unseres Erachtens gelangen, wenn man die Argumente pro und contra Friedhofszwang abwägt. Jedes sachliche Argument gegen den Friedhofszwang und insbesondere auch gegen die Aufbewahrung zu Hause kann durch ein unseres Erachtens überzeugenderes entkräftet werden. Im Folgenden werden die am häufigsten angeführten Argumente gegen den Friedhofszwang dargestellt (je unter aa), um dann widerlegt zu werden (bb.).

a) Öffentlicher Zugang

aa) Es solle jedem Angehörigen, Freund und Bekannten die Möglichkeit einer Trauerarbeit an einem öffentlichen Platz zur Verfügung stehen.

bb) Man könnte bei einer Beisetzung im privaten Bereich Besuchsmöglichkeiten für Dritte vorschreiben, z.B. könnte auf Privatgrundstücken der öffentliche Zugang zum „Grab“ vorgeschrieben werden. Aber selbst das hielten wir noch für eine zu weit gehende Bevormundung. Man ist schließlich auch zu Lebzeiten nicht gezwungen, Besuch zu empfangen. Deshalb sollte es der verstorbenen Person auch für die Zeit nach dem Tod vorbehalten bleiben, darüber zu entscheiden, wer sie besuchen darf und wer nicht bzw. ob überhaupt irgendeine Öffentlichkeit hergestellt werden soll. So dürfen selbst nahe Angehörige dann von einer Trauerfeier ausgeschlossen werden, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht (vgl. LG Detmold, Urteil v. 26.03.2010, Az.: 7 C 141/10). Weshalb soll dies am Beisetzungsort nicht mehr gelten? Auch

² Schefold, NordÖR 2014, S. 255.

gibt es überdies bereits heute – wie es die Begründung des Gesetzesentwurfs richtig darstellt – zulässige Beisetzungsformen, bei denen der Zugang der Angehörigen und anderer Menschen zum Grab verwehrt ist bzw. werden kann: Die Seebestattung und die anonyme Beisetzung.

b) Streit zwischen Angehörigen

aa) Es könnte Uneinigkeit unter den Angehörigen über den Umgang mit der Urne geben und diese sogar in Gerichtsverfahren münden.

bb) Auch heute gibt es schon Streitigkeiten z.B. darüber, wo die Urnen beigesetzt werden sollen, wie die Gräber geschmückt werden dürfen oder ob eine offene Aufbahrung stattfinden soll etc. Das sind traurige Situationen, in denen häufig alte familiäre Konflikte auf dem Rücken der Verstorbenen ausgetragen werden. Notfalls muss dann dem (schriftlich geäußerten) Willen des Verstorbenen tatsächlich in einem Gerichtsprozess zur Durchsetzung verholten werden, auch wenn das im Einzelfall „unwürdig“ erscheinen mag. Diese Streitigkeiten dürften jedoch weiterhin die Ausnahme bleiben. Daher sollten sie nicht die Unmöglichkeit der Erfüllung der Wünsche des Verstorbenen für eine Vielzahl an Fällen zur Folge haben.

c) Strafrechtliche/kriminalistische Erwägungen

aa) Es könne so zu einer Beweisvernichtung kommen, die Ermittlungen im Rahmen eines Tötungsdeliktes erschweren bzw. unmöglich machen würden.

bb) Nach unserem Kenntnisstand können – anders als bei der Erdbestattung – ohnehin nur bei einigen wenigen Vergiftungsarten überhaupt noch Erkenntnisse aus der Totenasche gewonnen werden. Überdies müsste mit diesem Argument auch die Seebestattung verboten werden.

d) Friedhof als geschützter Raum

aa) Der Friedhof als geschützter Raum würde einen „unwürdigen“ Umgang mit der Urne verhindern. Im Privatbereich sei die Entsorgung der Urnen zu befürchten, insbesondere auch nach Verkauf eines entsprechenden Grundstücks oder dem Tod des Aufbewahrenden. Hier wird auch gerne die sogenannte „Grachtenaffäre“ genannt: Es seien viele Urnen in niederländischen Grachten gefunden worden, was Folge des dort fehlenden Friedhofszwangs sei.

bb) Die Grachtenbehauptung ist frei erfunden. Es ist bislang nicht der Nachweis für eine einzige Urne erbracht worden, die in einer Gracht aufgefunden worden wäre. Auch wenn der praktische Zugriff auf die Urne in Einzelfällen einfacher bzw. überhaupt erst möglich ist, ist ein Missbrauch nur in den allerwenigsten Fällen zu befürchten. Die Angehörigen, die bereit sind, die Asche im eigenen Bereich aufzubewahren, sind schließlich sehr häufig diejenigen, denen besonders viel an einem „guten Umgang“ mit den sterblichen Überresten liegt. Der strafrechtliche Schutz der Urnen sollte darüber hinaus ausreichen, um einen Missbrauch nahezu auszuschließen.

Im europäischen Ausland ohne Friedhofszwang stellt der „mangelnde Schutz“ im Übrigen auch kein Problem dar. Selbst hierzulande müsste angesichts der bereits existierenden Vielzahl an Urnen im Privatbereich – die häufig über das Ausland wieder nach Deutschland kommen – das Problem vermehrt auftreten, wenn es dieses wirklich gäbe. Um ein „Mehr“ an Sicherheit zu bieten, könnte z.B. auf Grundstücken, auf denen eine Beisetzung genehmigt wurde, eine entsprechende Baulast eingetragen werden, die bauliche Maßnahmen am „Grab“ zumindest für eine der örtlichen Ruhezeit entsprechende Dauer verbietet.

e) Erschwerte Trauer

aa) Die Nähe zu den sterblichen Überresten soll zu Schwierigkeiten im Trauerprozess führen.

bb) Dies ist wissenschaftlich bislang in keiner Weise belegt. Überdies gibt es keine allgemeingültige Regel dazu, wie man „am besten“ bzw. richtig trauert, da Trauer evident eine individuelle Angelegenheit ist. Infolgedessen verbietet es sich, Menschen mit dieser Argumentation zu bevormunden. Bei der Aufbewahrung zu Hause ist es im Übrigen auch immer noch möglich, später eine übliche Beisetzung z.B. auf dem Friedhof durchzuführen, wenn die Distanz dann doch noch gebraucht wird.

f) Rücksicht auf das Empfinden der „Nachbarn“

aa) Selbst Gerichte rechtfertigen die regelmäßig konservative Ablehnung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen vom Friedhofszwang mit Formulierungen wie einer angeblich existierenden „Scheu vor dem Tode“ der Bevölkerung. „Psychische Ausstrahlungswirkungen“ seien zu berücksichtigen und die „Gefühlswelt vieler Bürger zu respektieren“.

bb) Wie eine aktuelle, repräsentative Emnid-Umfrage (im Auftrag von Aeternitas) ergibt, haben 83 Prozent der Bevölkerung kein ungutes Gefühl, wenn der Nachbar in seinem privaten Bereich eine Urne beisetzt oder aufbewahrt.³ Eine deutlich überwiegende Mehrheit könnte also gut damit leben, wenn es vermehrt zu entsprechenden Beisetzungen käme. Schon 2013 hatten überdies laut einer repräsentativen, ebenso von Aeternitas beauftragten Emnid-Umfrage fast zwei Drittel der Bevölkerung den Friedhofszwang als veraltet angesehen. Ein ungutes Gefühl einiger ist keine Rechtfertigung, in die Grundrechte anderer gravierend einzugreifen. Die Gemeinden müssen bei der Anlage von Friedhöfen auch keine Rücksicht auf die Befindlichkeiten der Nachbarn nehmen (vgl. BayVG 14 N 94.93 v. 11.05.1998; VG Würzburg 2 K 98.1127/ W 2 K 98.1127 v. 10.02.2000 zit. nach Böttcher, Das aktuelle Praxishandbuch des Friedhofs- und Bestattungswesens, Kap. 6/6.2.2). Abstandsflächen werden kaum noch (Ausnahme Baden-Württemberg und Sachsen s.o.) für nötig gehalten. Dabei besteht mit der auf Friedhöfen zu er-

³ Siehe:

http://www.aeternitas.de/inhalt/marktforschung/meldungen/2016_aeternitas_umfrage_trends/urne_nachbar_2001_2016.pdf.

wartenden Vielzahl an Trauerfeiern eine weitaus höhere Belastung. Es ist im Übrigen Böttcher zuzustimmen (Kap. 6/6.2.2), der zur seelischen Belastung unter Bezugnahme auf VG Stuttgart 6 K 2613/08 v. 10.09.2008 und OVG Mecklenburg-Vorpommern 2 L 360/02 v. 28.03.2007 schreibt: „Derartige subjektive Empfindlichkeitsstörungen sind jedoch durch das auf objektivierbare Kriterien angewiesene Recht nicht fassbar“.

g) Verunreinigung

aa) Es wären Aschefilme auf beliebten Bestattungsplätzen zu befürchten.

bb) Die Verstreuung an einzelnen Orten kann reglementiert werden. Ohnehin muss auf Belange wie Umweltschutz weiterhin Rücksicht genommen werden, ein Recht auf Ausstreuerungen oder Beisetzungen nahezu überall muss nicht unbedingt gewährt werden. Die reglementierende Lösung, die dennoch den Friedhofszwang auflöst, wäre die Zulässigkeit der Aufbewahrung und oder Beisetzung der Asche im Privatbereich einerseits und die Zulässigkeit der Ausstreuerung in der Natur an dazu explizit zugelassenen Plätzen.

h) Finanzielle Lage der kommunalen und kirchlichen Friedhofsträger

aa) Es wird befürchtet, dass die finanzielle Unterversorgung der Friedhöfe weiter anwächst, da die Zahl der Bestattungen auf Friedhöfen abnehmen würde.

bb) Die finanzielle Absicherung der Kommunen bzw. sonstiger Friedhofsträger dient hier als Grund für die Beibehaltung des Friedhofszwangs; rein fiskalische Interessen sind aber keinesfalls geeignet, als verfassungsrechtlich tragfähige Begründung für gravierende Freiheitsbeschränkungen zu dienen. Außerdem ist es unwahrscheinlich, dass die Auswirkung auf die Zahl der Beisetzungen auf Friedhöfen besonders erheblich wäre (Zum Beispiel in den Niederlanden werden trotz des fehlenden Friedhofszwangs weiterhin die allermeisten Urnen auf Friedhöfen beigesetzt). So wünschen auch bundesweit derzeit nur rund fünf Prozent eine Beisetzung oder Aufbewahrung der Urne im Privatbereich.⁴

i) Keine praktische Bedeutung

aa) Es würde keinen praktischen Bedarf für eine Aufweichung des Friedhofszwangs geben. Insbesondere die geringe Zahl in Bremen würde dies zeigen.

bb) Im Nielseengebiet I⁵, zu dem Schleswig-Holstein gehört, wünschen sechs Prozent eine Beisetzung oder Aufbewahrung der Urne im Privatbereich.⁶ Das wären in absoluten Zahlen in Schleswig Holstein ausgedrückt bei geschätzten⁷ 33.000 Sterbefällen im Jahr immerhin fast

⁴ Siehe:

http://www.aeternitas.de/inhalt/marktforschung/meldungen/2016_aeternitas_umfrage_wuensche/bestform_2016.pdf.

⁵ Nielseengebiete: Aufteilung Deutschlands in verschiedene Regionen zum Zweck der Marktforschung.

⁶ Quelle: Repräsentative Emnid-Umfrage von Aeternitas, 2016.

⁷ Orientiert an: https://www.statistik-nord.de/fileadmin/Dokumente/Jahrb%C3%BCcher/Schleswig-Holstein/JB14SH_01_FARBE_Korr.pdf (Statistik für 2013).

2.000 Menschen, deren Wünsche derzeit jedes Jahr nicht berücksichtigt werden können und bei denen die in noch größerer Anzahl vorhandenen mit betroffenen Angehörigen dem letzten Willen des Verstorbenen legal nicht nachkommen können. Dass in Bremen bislang noch ein geringerer Anteil auf Privatgrundstücken beigesetzt wird, erklärt sich insbesondere mit der Neuheit dieses Angebots, es wurde schließlich erst zum 01.01.2015 eingeführt. So wird vielfach noch nicht bekannt sein, dass insbesondere eine schriftliche Verfügung der beizusetzenden Person vorliegen muss, in der der Wunsch-Bestattungsort außerhalb eines Friedhofs enthalten ist.

Überdies wäre eine geringe praktische Relevanz in der Anzahl der Betroffenen aus unserer Sicht kein Argument gegen ein entsprechendes Gesetz, da es sich um eine unerträgliche qualitative Einschränkung handelt.

j) Pietät und Totenwürde

aa) Bestattungen außerhalb eines Friedhofs sollen im Ergebnis pietätlos sein bzw. gegen die postmortale Würde des Verstorbenen verstoßen. Diese Bedenken werden insbesondere bezüglich des weiteren Umgangs mit der Urne genannt (vgl. 4).

bb) Dies sind Scheinargumente, die leider immer noch bei vielen Verantwortlichen als überzeugend angesehen werden. Keiner der Befürworter der Friedhofspflicht hat bislang allgemeingültig definieren können, was Pietät und Totenwürde überhaupt sind bzw. beinhalten. Solange dies nicht erfolgt ist, können Pietät und Totenwürde aber als Argumente nicht gelten. Unserer Auffassung nach ergibt sich die Würde des Verstorbenen primär aus seinem eigenen, zu Lebzeiten gebildeten Willen. Damit ist also gerade die Pflicht zur Befolgung des Willens der verstorbenen Person als Gebot der Würde anzusehen. Jeder soll schließlich grundsätzlich darauf vertrauen können, dass seine Bestattungswünsche respektiert und daher – soweit möglich – erfüllt werden. Auch wir gehen allerdings davon aus, dass es aus Respekt gegenüber dem Empfinden der Bevölkerung eine äußere Grenze geben sollte. Da es sich bei der Totenasche faktisch um ein Objekt handelt, ist hier die vom Bundesverfassungsgericht zur Menschenwürde entwickelte – ohnehin ebenfalls ausfüllungsbedürftige – Objektformel kaum geeignet, diese Grenze darzustellen. Ein Verstoß gegen die Würde des Verstorbenen wäre aber dann anzunehmen, wenn in dem Umgang mit der Asche eine Herabwürdigung oder Erniedrigung seiner Person zu sehen wäre (Birgit Schmidt am Busch in: Der Staat 2010, Postmortaler Würdeschutz und gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit, S. 224 mwN.). Unseres Erachtens wäre diese Grenze bei einer Befolgung des Willens des Verstorbenen erst bei einer Gleichbehandlung mit Abfall erreicht. Dass die Ermöglichung der Aufbewahrung zuhause bzw. im Privatbereich nicht der Totenwürde widerspricht, sollte auch deshalb offensichtlich sein, weil es bereits höchstichterlich anerkannt ist, dass es – bislang in Schleswig-Holstein nicht normierte – Ausnahmen vom Friedhofszwang geben muss. Also ist schon heute die Aufbewahrung im Privatbereich in einzelnen Fällen rechtmäßig. Etwas, was gegen den objektiven Menschenwürdegehalt verstößt

kann aber auch in Einzelfällen nicht zulässig sein. Die Totenwürde als Ausprägung von Art. 1 Abs. 1 GG wäre unantastbar und damit müsste jeder Eingriff, jede Ausnahme verfassungswidrig sein.

Die Ängste und „Pietätsbedenken“ ergeben sich dann auch regelmäßig nur aus einem eventuell unwürdigen Umgang der Totensorgeberechtigten mit der Totenasche, nicht aus der Herausgabe an Angehörige und Aufbewahrung im Privatbereich selbst. Bezüglich dieser Bedenken sei auf die Ausführungen zu dem Punkt „Friedhof als geschützter Bereich“ verwiesen und noch einmal betont: Der eventuelle Rechtsmissbrauch einiger weniger sollte nicht verhindern, dass der Wunsch der Aufbewahrung/Beisetzung im Privatbereich, der per se jedenfalls nicht „unwürdig“ oder „pietätlos“ ist, nicht respektiert wird. Wer seinen Angehörigen seine Totenasche anvertrauen möchte, wird in der Regel nicht von diesen in seinen Erwartungen enttäuscht werden. Mit der Totenasche auf den Friedhöfen wird übrigens nach Ablauf der Ruhezeit auch nicht immer besonders pietätvoll umgegangen. Sammelbestattungen zum Beispiel sind üblich, was die Frage aufwirft, ob dies eher der Totenwürde entspricht als zum Beispiel ein Grab im eigenen Garten. Darüber hinaus müsste nach unserer Rechtsauffassung spätestens nach Ablauf der Ruhefrist die Urne ohnehin an die Angehörigen herausgegeben werden.⁸

IV. Zu 5) § 18

Soweit der Friedhofszwang aufgehoben wird, verliert auch das Verbot der Urnenherausgabe an Angehörige seinen Sinn. Insofern sollte die Herausgabe an den oder die Totensorgeberechtigte(n) grundsätzlich zugelassen werden. Auch die aktuelle Vorschrift kann im Übrigen ohnehin zum Beispiel über das Ausland schon heute einfach umgangen werden, was in der Praxis auch vielfach stattfindet.

V. Zu 6) § 26 Abs. 3

Mehr Möglichkeiten für den Friedhofsträger bedeuten auch, dass den Wünschen der Bürger eher entsprochen werden kann. Insofern ist die Ermöglichung der Verstreuung auf den Friedhöfen, die übrigens bereits in anderen Bundesländern zulässig ist (Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Thüringen)⁹, zu befürworten.

VI. Zu 7) § 29 Abs. 1 Nr. 12

Mit der Aufhebung der Friedhofspflicht müsste diese Vorschrift insgesamt gestrichen werden.

⁸ Siehe: http://www.aeternitas.de/inhalt/aktuelles/meldungen/2015_11_12_08_59_15-Friedhofszwang-endet-mit-Ablauf-der-Ruhezeit/urnenherausgabe.pdf.

⁹ Siehe: http://www.aeternitas.de/inhalt/recht/themen/bestattenindeutschland/alle_anzeigen/index_klein.

B. Revision des aktuellen Bestattungsgesetz

Im Folgenden wollen wir Schwerpunkte des Änderungsbedarfs im Bestattungsgesetz in der Reihenfolge der Paragraphen darstellen:

I. §§ 3 – 7, Leichenschau

Angesichts dessen, dass sowohl die Justiz- als auch die Gesundheitsministerkonferenz bei der ärztlichen Leichenschau Verbesserungsbedarf sehen, ist eine – finanzierbare – Optimierung offensichtlich notwendig. Wir verweisen insoweit auf den Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz vom 30.06.2011.¹⁰

II. § 9 Abs. 2 Nr. 2, Obduktion

Den letzten Satz halten wir für problematisch. Die Obduktion ist ein erheblicher Eingriff, zu dem die Zustimmung der Berechtigten vorliegen muss. Aus einem Schweigen darf nicht auf den Willen eines Angehörigen geschlossen werden.

III. § 13 Abs. 1, Tot-, Fehlgeburten und Schwangerschaftsabbrüche

Im Wesentlichen stimmen wir bei unseren Forderungen diesbezüglich mit denen der „Initiative Regenbogen - Glücklose Schwangerschaft e.V.“ überein. Es fehlt im aktuellen Gesetz eine Regelung, die einen würdigen Umgang mit sterblichen Überresten vorschreibt, wenn die Eltern sich dagegen entscheiden, ihr Bestattungsrecht wahrzunehmen. Außerdem sollte auch für die Eltern ein Bestattungsrecht bestehen, die einen Schwangerschaftsabbruch durchgeführt haben, bei dem das Kind unter 500 Gramm wiegt.

IV. § 13 Abs. 2, Ordnungsamtsbestattungen

Im Rahmen der Ordnungsamtsbestattung ist zunächst die aktuelle Rechtsprechung des OVG Schleswig-Holstein, Urteil v. 27.04.2015, Az.: 2 LB 10/14 zu berücksichtigen: Hiernach sind durch den Verweis auf die §§ 230 und 238 des Landesverwaltungsgesetzes die Ordnungsbehörden auf ein Handeln im Sofortvollzug (ohne Grundverwaltungsakt) beschränkt, was sicherlich nicht der gesetzgeberische Wille war und im Rahmen der einzuhaltenden Verhältnismäßigkeit zu Problemen führen dürfte. Denn ohne vorherige Aufforderung zu einem bestimmten Handeln erscheint ein Handeln der Behörde oft als unverhältnismäßig. Es sollte folglich das Vorgehen im gestreckten Verfahren ermöglicht werden.

Außerdem wäre es wünschenswert, wenn die von den Behörden einzuhaltenden Standards bei einer Ordnungsamtsbestattung festgeschrieben würden. So ist von der Würde des Verstorbenen ausgehend eine anonyme Bestattung unseres Erachtens nur zulässig, wenn der Verstor-

¹⁰ Siehe: https://www.gmkonline.de/Beschluesse.html?id=84_05.06&jahr=2011.

bene diese gewünscht hatte.¹¹ Außerdem darf der Verstorbene nicht aus Kostengründen vom Sterbe- und letzten Wohnort entfernt bestattet werden. Der Wille des Verstorbenen (§ 15 Abs. 3 S. 1) ist in jedem Fall zu berücksichtigen. Für Muslime und Juden ist eine Feuerbestattung schon aufgrund ihrer Religionsfreiheit (Art. 4 GG) zu verhindern.

V. § 15

Unsere Auffassung zum Friedhofszwang haben wir unter A. geschildert. Sollte dennoch weiter am Friedhofszwang festgehalten werden, wäre es mindestens wünschenswert, klare und weitergehende Ausnahmebedingungen zu formulieren. Denn bislang werden Ausnahmegenehmigungen nur in äußerst seltenen Fällen erteilt.

VI. § 15 Abs. 2, Ökologie

Aus ökologischen Gesichtspunkten könnte darüber nachgedacht werden, auch die Eigenschaften von Sargausstattungen, Grabbeigaben und Leichenbekleidung zu normieren, damit möglichst nur umweltverträgliche Stoffe in den Boden gelangen (vgl.: § 11 Abs. BestG NRW). Unseres Erachtens sollte dabei aber insbesondere auch die Tradition von Grabbeigaben berücksichtigt werden, sodass eine Norm ohne Ausnahmen unangemessen erscheint. Überdies zeigt die Realität, dass eine ausnahmslose Vorschrift kaum praktikabel ist, denn wer will einem Angehörigen schon verwehren, den Verstorbenen in dessen Lieblingsanzug bestatten zu lassen.

VII. § 20, Verwaltungshelferschaft/Privatisierung

Man sollte erwägen, mehr Privatisierungen zuzulassen, insbesondere zumindest ausdrücklich auch eine selbständige Verwaltungshilfe ermöglichen, wenn nicht sogar bestimmte Arten der Beleihung zulassen. Es bietet sich an, im Gesetz festzuschreiben, welche Art von Aufgabenübertragung zulässig sein soll. Der bundesweite Trend scheint dahin zu gehen, privaten Unternehmen eigene Teile von Friedhöfen betreiben zu lassen.

VIII. § 25, Umbettungen

Angesichts der heutzutage mobilen Gesellschaft sollte es den Angehörigen einfacher ermöglicht werden, Urnen umbetten zu lassen. Es sollte unseres Erachtens z.B. die Umbettung aufgrund eines Umzuges der/des nächsten Angehörigen nur dann als unzulässig angesehen werden, wenn der Verstorbene seinen entgegenstehenden Willen zu Lebzeiten geäußert hat. Die aus der Umbettung resultierenden Kosten werden ausreichen, einen vielfachen Umzug der Urne zu verhindern. Es sollten im Gesetz bestimmte Fälle als wichtige Gründe festgeschrieben werden, bei denen eine Umbettung zu genehmigen ist. Nach unserer Erfahrung wird nämlich derzeit vielen Angehörigen unnötiges Leid angetan, die zum Beispiel ihren verstorbenen Ehe-

¹¹ So zum Beispiel auch: Spranger, Tade M., Ordnungsamtsbestattungen, Berlin u.a. 2011.

partner im Alter gerne weiter regelmäßig besuchen wollen. Die Umbettung würde dann dem Willen des Verstorbenen entsprechen.

IX. § 26, Kinderarbeit

Es sollte eine Ermächtigungsgrundlage für die Satzungsgeber oder sogar ein allgemeingültiges Gesetz geschaffen werden, welche(s) Grabmale aus Kinderarbeit auf Friedhöfen in Schleswig-Holstein verhindert. Diese Problematik wird derzeit in einer Reihe von Bundesländern diskutiert. Die aktuelle Rechtsprechung, insbesondere zu baden-württembergischen und bayerischen Regelungen, ist hierbei zu beachten.

Speziell ist den Anforderungen an die Klarheit und Bestimmtheit einer Norm gerecht zu werden, vor allem, wenn es um die Beibringung von Nachweisen geht. An validen Nachweismöglichkeiten mangelt es derzeit. So können sich Steinmetzbetriebe nur auf Eigenerklärungen von Herstellern und Lieferanten stützen, die jedoch keinerlei Sicherheit hinsichtlich des Merkmals „frei von Kinderarbeit“ garantieren können. Verlässliche Zertifizierungssysteme und Gütesiegel unabhängiger Organisationen sind bisher nicht bekannt (vgl. dazu auch die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP-Fraktion, BTDrucks 16/12988 S. 5 f.).

Zumindest müssten die Anforderungen an die Zertifikate konkret im Gesetz enthalten sein. Dem Problem der fehlenden qualifizierten Zertifizierungsstellen versucht derzeit die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen bzw. die Staatskanzlei (Büro „Newtrade“) Herr zu werden. Unserer Auffassung nach sollte vor dem Erlass einer entsprechenden Regelung die Etablierung entsprechender Zertifizierungsstellen und die ersten Erfahrungen in Nordrhein-Westfalen abgewartet werden.

X. § 26 Abs. 4 Sargzwang

Unseres Erachtens sprechen keine sachlichen Gründe dafür, nicht jedermann eine sarglose Bestattung zu ermöglichen. Der Hinweis auf historisch gewachsene Traditionen verfängt nicht. Aus hygienischen und auch ästhetischen Gründen ist es ausreichend, für den Transport eines Verstorbenen nach Ablauf von 24 Stunden feste, geschlossene Behältnisse zu verwenden.¹² Es gibt auch keinen Nachweis, dass ein fehlender Sarg zu einer schlechteren Verwesung führt.¹³ Wir gehen desweiteren davon aus, dass es keinesfalls der Würde des Verstorbenen widerspricht, eine sarglose Bestattung zuzulassen, jedenfalls dann nicht, wenn sie seinem Willen entspricht. Der Würde wird gerade erst durch die Ermöglichung der willensgemäßen Bestattung Genüge getan.

¹² Vgl. Gutachten D. Schoenen, S. 2: <http://www.postmortal.de/DokuArchiv/Recht/BestG-NRW/BestG-NRW-Stellungnahme-Prof-Dr-Schoenen-Uniklinik-Bonn.pdf>.

¹³ <https://www.dbu.de/OPAC/ab/DBU-Abschlussbericht-AZ-20314.pdf>, S. 30.

Deshalb sollte die Sargpflicht wie in NRW bereits geschehen insgesamt abgeschafft werden. Allerdings muss der Würde des Menschen insofern Rechnung getragen werden, dass diese Art der Bestattung nur zulässig sein darf, wenn sie dem Willen des Verstorbenen (nachweislich) entspricht. So würde auch verhindert, dass im Rahmen von Ordnungsamtsbestattungen und Sozialbestattungen sarglose Bestattungen gegen den Willen der Verstorbenen vorgenommen werden (dürfen).

XI. § 29 Abs. 1 Nr. 18

Diese Vorschrift würde sich mit der Abschaffung des Friedhofszwangs gemeinsam mit der Nr. 12 (s.o.) erübrigen.

XII. Schlusswort

Angesichts des Wandels in der Bestattungskultur und der genannten Defizite aus Bürgersicht hoffen wir auf eine vorurteilsfreie Reformdiskussion. Diese müsste das gesamte Bestattungsgesetz in den Blick nehmen. Wünschenswert wäre es dabei, wenn sich alle Volksvertreter losgelöst vom Fraktionszwang eine eigene sachliche Meinung bilden und tatsächlich die Wünsche der Bürger in den Mittelpunkt rücken. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist dazu nur ein kleiner Schritt auf dem richtigen Weg.

Mit freundlichen Grüßen

Aeternitas e.V.



Torsten Schmitt

Rechtsreferent



Christoph Keldenich

Vorsitzender